

Rückwirkungen haben muß, steht außer Frage. Diese Rückwirkungen sind aber nicht formal-rechtlicher, sondern sachlich-rechtlicher Art und vom Staatsgerichtshof hier nicht weiter zu erörtern.

\* \* \*

## b) Reichsgericht

### 1) 13. Jan. 1927 (VII 93/26). (RGZ. Bd. 115, S. 414)

#### Gesetzesauslegung

*Der Grundsatz des § 133 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, daß bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist, gilt auch für die Auslegung von Gesetzen.*

Tatbestand. Die Klägerin hat gegen das Ehescheidungsurteil eines Oberlandesgerichts Revision eingelegt, die sich u. a. auf eine Verletzung des § 286 der ZPO. stützt. — In Art. 1 des Gesetzes zur Entlastung des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1925 ist bestimmt:

»In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gilt für das Rechtsmittel der Revision bis zum 31. Dezember 1926 die nachfolgende Vorschrift: Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf Verletzung der §§ 139, 286 und 287 der ZPO. beruhe.«

Das Gesetz vom 17. Dezember 1926 bestimmt: »In Art. I des Gesetzes zur Entlastung des Reichsgerichtes vom 21. Dezember 1925 treten an die Stelle der Worte »31. Dezember 1926« die Worte 30. Juni 1928'.«

Nach Art. 71 der Reichsverfassung treten Reichsgesetze, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichsgesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

Zur Begründung der Revision hat die Klägerin folgendes geltend gemacht:

Die durch das Gesetz vom 17. Dezember 1926 festgelegte Beschränkung der Revision komme nicht weiter in Betracht, weil diesem Gesetze keine Wirksamkeit zukomme. Denn es sei zwischen dem Gesetze vom 21. Dezember 1925 und dem vom 17. Dezember 1926 nicht bloß eine zeitliche Lücke eingetreten, insofern als das erstere am 31. Dezember 1926 seine nur bis dahin im Gesetzestexte erstreckte Wirksamkeit verloren habe, das neue Gesetz aber erst 14 Tage nach seiner am 21. Dezember 1926 erfolgten Verkündung — Art. 71 RV. — in Wirksamkeit getreten sei, sondern es sei das Gesetz vom 17. Dezember 1926 überhaupt ungültig. Denn die Bezugnahme auf ein bereits außer Kraft getretenes Gesetz mit der Wirkung, daß im Anschluß an das außer Kraft getretene das neue Gesetz gelten solle, sei unzulässig und unmöglich.

Das Reichsgericht weist diese Ansicht zurück aus folgenden Gründen: »Was die Behauptung anbelangt, das Gesetz vom 17. Dezember 1926 sei ungültig, so geht dieser Angriff vollkommen fehl. ....

Es kann ein begründeter Zweifel darüber nicht bestehen, daß das Gesetz vom 17. Dezember 1926 nach dem Willen des Gesetzgebers am 1. Januar 1927 in Kraft treten *sollte*. Es ist aber an diesem Tage auch *in Kraft getreten*. Nach dem Wortlaute und Sinn des Art. 71 der RV. ist nicht erforderlich, daß, sofern ein Gesetz zu einem anderen Zeitpunkte als mit dem vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten soll, dieses *wörtlich unter allen Umständen* im Gesetze angeführt sein muß. Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts — vgl. RGZ. Bd. 89 S. 187 f. und Staudinger BGB. Bd. I S. 551 — gilt der im § 133 BGB. für die Auslegung von Willenserklärungen aufgestellte Grundsatz auch für die *Auslegung von Gesetzen*. Deshalb kommt es lediglich darauf an, ob im Gesetze vom 17. Dezember 1926 der Wille des Gesetzgebers, daß es *am 1. Januar 1927 in Kraft treten* solle, einen hinreichend bestimmten Ausdruck gefunden hat.

Nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1926, zusammengehalten mit dem früheren Gesetze vom 21. Dezember 1925, muß diese Frage bejaht werden. Denn nach seinem Sinne und Wortlaute läßt Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 1926 nur die Deutung zu, daß das Gesetz vom 21. Dezember 1925 *nicht* mit dem 31. Dezember 1926 *außer Kraft* treten, sondern bis zum 30. Juni 1928 fort dauern soll. Das Gesetz vom 17. Dezember 1926 ändert ja am Gesetze vom 21. Dezember 1925 nur einige Worte über den *Zeitpunkt* des *Außerkrafttretens*, bestätigt also mit klaren Worten seine *ununterbrochene Fortdauer bis zum 30. Juni 1928*. Daraus folgt zwingend: Da das alte Gesetz vom 21. Dezember 1925 mit Ablauf des 31. Dezember 1926 außer Kraft getreten ist, hat die Geltung des neuen Gesetzes mit dem 1. Januar 1927 begonnen.

Liegt sonach eine besondere Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Dezember 1926 vor, dann kommt der allgemein festgesetzte Termin — 14 Tage nach Ausgabe des Reichsgesetzblattes — nicht weiter in Betracht.

Nach alledem geht die Behauptung der Revision, wegen der Ungültigkeit des Gesetzes vom 17. Dezember 1926 könne hier die Verletzung des § 286 ZPO. gerügt werden, vollkommen fehl. ....«

\* \* \*

## 2) 24. Mai 1927 (III 355/26). (RGZ. Bd. 117, S. 138)

Staatsnotwehr und Presse

1. *Polizeiliche Maßnahmen gegen die Presse, die durch daß Preßgesetz nicht vorgesehen sind, sind, unzulässig.*

44\*